

müssen sich diejenigen, so die Aussteuer zu geniessen haben, gefallen lassen, daß der Empfang nur nach Proportion derer vorhandenen Membrorum geschehen kan.

portion derer vorhandenen Mitglieder.

ART. XX.

Damit nun aber dieses löbliche Werk in einer beständigen und guten Ordnung erhalten werden könne;

Directeurs dieser Societat.

So sind nachstehende Directeurs, als:

in Budisün,

- 1.) Herr Abraham Gottlieb Meißner, Regiments-Quartier-Meister und Raths-Cämmerer,
- 2.) Herr Dr. Christian Adolph Struve, Rechts-Consulente,
- 3.) Herr Friedrich Gottlob Nießner, Stadt-Zoll-Einnehmer,

in Lauban,

- 4.) Herr Christian Gottfried Meißner, Stadt-Syndicus,

erwehlet worden. Welche denn als Autores dieser Verbindung, die gewisse Vermuthung vor sich haben, daß sie alles mögliche aus schuldiger Menschen- und Christen-Liebe beytragen werden, den guten Endzweck befördern zu helfen. Dahero sie denn auch, jedoch ohne alle Consequenz auf Dero Successores, (als welche letztere sodann ex Corpore Societatis durch die mehresten Stimmen derer Membrorum hierzu denominiret und constituiret, ihnen auch ein Terminus ad quem ihres Directorii bey dem künftigen General-Convente präfigiret werden soll) bey ihren dermahligen Officiis ad dies Vitæ ohnveränderlich verbleiben. Es wäre dann, daß dieselben freywillig resigniren wolten, als welches ihnen jederzeit frey stehet.